

Ein gewisser Widerspruch liegt zunächst darin, daß das Reichsgericht den von ihm selbst ausgesprochenen Satz, daß einen Verzicht auf Staatshoheitsrechte enthaltende Akte streng auszulegen sind, nicht auch im vorliegenden Falle anwendet und dementsprechend annimmt, daß ein solcher Verzicht im Zweifel nicht anzunehmen ist. Zum anderen steht die vom Reichsgericht festgestellte Tatsache, daß Ägypten die vor dem deutschen Konsul in seinem Hoheitsgebiet geschlossenen Ehen nicht als gültig anerkennt, mit der Schlußfolgerung des Reichsgerichts nicht im Einklang, daß Ägypten mangels Einspruchs die »Zulassung der konsularischen Amtswaltung . . . gewährt« habe. Aus dieser Tatsache heraus kann vielleicht überhaupt der richtige Maßstab für die Wertung des Verhaltens der ägyptischen Regierung gefunden werden. Die ägyptische Regierung läßt die von dem Konsul vorgenommene Eheschließung, die ohne ihre völkerrechtlich erforderliche Genehmigung erfolgt ist, nicht als einen deutschen Staatshoheitsakt gelten. Sie betrachtet die Amtshandlung des Konsuls einfach als eine ihr gegenüber unerhebliche Tatsache, ohne jedoch — insoweit kann dem Reichsgericht im Ergebnis gefolgt werden — die Eheschließung durch den Konsul als völkerrechtswidrig in dem Sinne zu betrachten, daß an sie gegebenenfalls die Folgen eines völkerrechtlichen Delikts geknüpft werden könnten. Die ägyptische Regierung ist infolge ihrer mangelnden Genehmigung der Vornahme des Staatshoheitsaktes berechtigt, denselben nicht als deutschen Souveränitätsakt gelten zu lassen; die deutsche Regierung kann sich völkerrechtlich auf dessen Rechtsfolgen Ägypten gegenüber nicht berufen. Sie kann z. B. im Verhältnis zu Ägypten eine ägyptische Staatsangehörige, die auf solche Weise einen Deutschen geheiratet hat, völkerrechtlich nicht infolge der Eheschließung als deutsche Staatsangehörige in Anspruch nehmen.

Im übrigen ist die in der vorliegenden Entscheidung aufgezeigte Staatspraxis wenig erfreulich. Steht es noch mit der öffentlichen Ordnung im Einklang, wenn man es duldet, daß der ägyptische Konsul in Deutschland eine nach deutschen Gesetzen ungültige Ehe abschließt, daß man eine deutsche Staatsangehörige Gefahr laufen läßt, in dem Glauben, eine Ehe abzuschließen, in Wahrheit ein Verhältnis einzugehen, das als unehelich zu gelten hat, aus dem nur uneheliche Kinder hervorgehen können, die außerdem noch nicht einmal den Schutz der §§ 1699 ff. BGB. für Kinder aus nichtigen Ehen genießen, da die Ehe nicht in das deutsche Heiratsregister eingetragen worden ist?

Mandelsloh.

### 3) 24. März 1930 (VIII. 33. 30) Bl. f. int. Pr. R. 1931, S. 18).

Staatensukzession — ehemalige deutsche Schutzgebiete — Vertrag von Versailles, Art. 119, 120, 257.

*Es besteht keine allgemeine Haftung des Reiches für friedensmäßige Verwaltungsschulden der ehemaligen deutschen Schutzgebiete.*

Tatbestand: Die klagende Gesellschaft hatte im Jahre 1909 mit dem Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Südwestafrika einen Vertrag geschlossen, durch den sie die dem Schutzgebiet gehörige Südbahn pachtete. Nach dem Vertrage sollten Verpflichtungen zur Erfüllung von Ansprüchen aus der Unfallhaftpflicht der Bahn mit der Auflösung des Vertrages auf den Verpächter übergehen. Der Vertrag ist infolge der Besetzung der Bahn durch die Engländer im Jahre 1914 aufgelöst. Die Klägerin hält das Reich für haftbar.

Aus den Gründen: . . . Der Berufungsrichter hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 113 S. 281 ff. und in den Urteilen VII 637, 638/28 vom 9. Juli 1929 verneint, daß für friedensmäßige Verwaltungsschulden der Schutzgebiete und insbesondere auch von Deutsch-Südwestafrika eine allgemeine Haftung des Reichs bestehe. In Übereinstimmung mit den Darlegungen jener Urteile, den Ausführungen von Köbner, JW. 1923 S. 472 sowie dem Spruch des Deutsch-Englischen Schiedsgerichtshofes vom 25. Juli 1923 (Case 780 Recueil des décisions des tribunaux mixtes 1924 S. 232) geht der Berufungsrichter davon aus, daß nach der geschichtlichen Entwicklung der staatsrechtlichen Verhältnisse in den Schutzgebieten und nach § 5 des Reichsgesetzes vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete (RGBl. S. 369) für die aus der Verwaltung eines Schutzgebietes entstehenden Schulden ausschließlich das Vermögen dieses Gebiets haftete. Zutreffend wie diese Erwägung ist die weitere, daß auch der Inhalt und die tatsächliche Folge des Versailler Vertrages keine Haftung des Deutschen Reiches für die Verwaltungsschulden von Deutsch-Südwestafrika geschaffen hat. Das Urteil des III. Zivilsenats Bd. 105 S. 260 hatte hierzu erwogen, daß dem durch die Artikel 119 und 120 ausgesprochenen Verzicht des Reichs auf die Aktivwerte der überseeischen Besitzungen nach dem Vertrag ein Übergang der privatrechtlichen Verbindlichkeiten auf den erwerbenden Staat nicht gegenüberstehe und daß es danach, wenn nicht das Reich hafte, an einem Schuldner für diese Verpflichtungen überhaupt fehlen würde. Von dieser Auffassung, daß der Versailler Vertrag, insbesondere in Artikel 257, den Übergang an Verwaltungsschulden der Schutzgebiete ausschließe, ist der III. Zivilsenat schon in dem Urteil RGZ Bd. 108 S. 298 abgegangen und hat die Frage, ob ein solcher Schuldübergang auf die Feindestaaten bzw. die Mandatarmacht stattfinde, für aus dem Frieden stammende Schulden offengelassen. Die vorangeführten Urteile des (früheren) VI. bzw. des VII. Zivilsenats begnügen sich mit der Feststellung, die auch das Ergebnis der Prüfung des deutsch-englischen Schiedsgerichtshofs ist, daß jedenfalls das Deutsche Reich auch nach dem Versailler Vertrag eine Haftung für diese Verbindlichkeiten nicht eingegangen ist. Dieser Meinung ist zuzustimmen, und es kommt nicht darauf an, ob die in Bd. 113 S. 286 beiläufig vertretene Meinung zutrifft, daß die Schutzgebiete, insbesondere das südwestafrikanische, als Träger eigener Rechte und Pflichten fortbestehen und selbst haften oder ob Verbindlichkeiten der in Rede stehenden Art als örtliche Gebietsschulden

(local debts) auf die Mandatarmacht übergegangen, mindestens aber von ihr zu vertreten sind . . .

\* \* \*

**4) 16. Juni 1930 (323/29. IV) (Jur. W. 1930, S. 3551)**

Gemischte Schiedsgerichte — Zuständigkeit gem. Art. 304 V. V. — Verzicht auf die Einrede der Unzuständigkeit der deutschen Gerichte —

*Der Schuldner, der sich nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages für einen Anspruch aus einem zu der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts gehörenden Vertrage der sofortigen Zwangsvollstreckung gemäß § 794 der Zivilprozeßordnung unterwirft, verzichtet damit auf die Einrede der Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichts. Wenn die Klägerin an den Beklagten das Ansinnen der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung stellte, so war damit zugleich deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie mit einer Abwicklung der Rechtsbeziehungen zum Beklagten im gewöhnlichen Prozeßverfahren rechnete. Der Beklagte ist darauf ohne weiteres eingegangen. Er muß daher nach Treu und Glauben seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung dahin gelten lassen, daß er sich damit zugleich der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte für das fragliche Schuldverhältnis unterwarf.*

\* \* \*

**5) 6. August 1930 (7 T. B. 50. 30, XI 811,30) (Jur. W. 1931, S. 250).**

Völkerrecht und Landesrecht — Deutsches Auslieferungsgesetz vom 23. Dez. 1929 — Verhältnis zu älteren Auslieferungsverträgen.

*Der deutsch-italienische Auslieferungsvertrag wird ergänzt durch das Auslieferungsgesetz, soweit er nicht etwas Gegenteiliges bestimmt oder Italien weitergehende Rechte einräumt.*

\* \* \*

**6) 22. September 1930 (IV 493.29) (RGZ. Bd. 130 S. 23).**

Vertrag von Versailles Art. 297 — Beschlagnahme vor Inkrafttreten des Vertrags von Versailles — Beschlagnahme von in Deutschland belegenen Bankguthaben.

*I. Sowohl nach deutschem wie nach zwischenstaatlichem Privatrecht ist für die Beurteilung der Wirksamkeit gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Maßnahmen als der Ort, wo sich die Forderung befindet, grundsätzlich der Wohnsitz des Schuldners, bei einer juristischen Person also der Sitz der Hauptniederlassung anzusehen.*